

Gegenvorschlag „Ausschaffungsinitiative“

Abstract

Der Gegenvorschlag nimmt das Kernanliegen der Initiative auf, wonach kriminelle Ausländer ausgeschafft werden sollen. Im Gegensatz zur Initiative listet er aber nicht willkürliche Straftatbestände auf, sondern folgt einer Systematik und macht eine Ausschaffung vom Strafmass und nicht von der Art des Deliktes abhängig. Zudem garantiert der Gegenvorschlag, dass verfassungsmässige und völkerrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Inhalt

Die Initiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ (Ausschaffungsinitiative), will erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer wegen bestimmten Straftaten ausgeschafft werden. Dazu zählen schwere Delikte, aber auch einfacher Diebstahl oder der missbräuchliche Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen oder Sozialhilfe. Die betroffenen Personen sollen zudem mit einem Einreiseverbot belegt und bei einer Missachtung dieses Einreiseverbots oder bei einer anderen illegalen Einreise bestraft werden. Der bestehende Ermessensspielraum der Behörden bei der Anordnung solcher Massnahmen soll abgeschafft werden.

Was will der Gegenvorschlag?

Das Problem der Ausländerkriminalität beschäftigt die Schweizer Bevölkerung. Auf dieses Unbehagen müssen jetzt sachliche Lösungen gefunden und Emotionalisierungen vermieden werden. Gleich wie bei der Initiative führen im Gegenvorschlag schwere Straftaten wie Mord, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung oder schwere Fälle von Sozialhelfemissbrauch zu einer Ausschaffung. Im Unterschied zur Initiative nimmt der Gegenvorschlag die schwere Körperverletzung sowie Wirtschaftsdelikte in den Katalog auf und geht damit, zu Recht, weiter als die Initiative. Eine allgemeine Formulierung garantiert, dass unabhängig von der Tat, die Höhe des Strafmasses ausschlaggebend ist für eine Ausweisung. Bagatellfälle werden somit ausgeschlossen, alle schweren Straftaten werden unabhängig von der Art des Delikts erfasst.

Mit dem Gegenvorschlag wird gewährleistet, dass verankerte rechtsstaatliche Prinzipien wie die Verhältnismässigkeit bewahrt werden. Zudem werden keine völkerrechtlichen Bestimmungen verletzt.

Ergänzt wird der Gegenvorschlag mit Bestimmungen zur Integration. Integration im Sinne von Fordern und Fördern ist eine präventive Massnahme, welche vom Bund zusammen mit den Kantonen und Gemeinden wahrzunehmen ist. Integration ist Prävention - beste Vorbeugung, damit Ausländer nicht kriminell werden. Diese Ergänzung ist die konsequente Weiterführung der erfolgreichen und modernen Migrationspolitik der Schweiz. Mit dem Gegenvor-



schlag ermöglichen wir sowohl Integration als auch Repression in Bezug auf die Ausländerkriminalität.

Folgen bei einer Annahme der Ausschaffungsinitiative

Die Ausschaffungsinitiative gaukelt vor, dass sehr einfache und radikale Lösungen möglich sind. Die Initiative führt dazu, dass Ausschaffungen zwar ausgesprochen, aber nicht vollzogen werden können. Damit werden nur falsche Hoffnungen geweckt.

Eine Annahme der Initiative würde bei der Umsetzung zu erheblichen Kollisionen mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung führen, insbesondere mit dem Non-Refoulement-Prinzip, mit dem Schutz des Privat- und Familienlebens sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die Initiative enthält eine zufällige Auflistung von einzelnen Straftatbeständen, die unabhängig vom Strafmass im Einzelfall automatisch zu einem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führen sollen. Konkret heisst das, dass ein Einbruch zu einem Entzug der Aufenthaltsbewilligung führt, eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen schweren Betruges aber nicht.

Folgen bei einer Annahme des Gegenvorschlages

Der Gegenvorschlag ist keine abgeschwächte Kopie der Initiative. Er ist konsequent, schafft keine Rechtsprobleme und kann tatsächlich umgesetzt werden. Bereits beim Entscheid, und nicht erst beim Vollzug, wird garantiert, dass bei einem Entzug des Aufenthaltsrechts die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung, aber auch völkerrechtliche Verpflichtungen eingehalten werden. Die bereits vorhersehbaren Vollzugsschwierigkeiten der Ausschaffungsinitiative werden mit dem Gegenvorschlag umgangen.

Haltung der Fraktion

Die Volksinitiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ wurde am 7. März 2008 für gültig erklärt. Die Initiative geniesst in der Bevölkerung grosse Popularität. Deshalb hat der Bundesrat im Juni 2009 einen indirekten Gegenvorschlag präsentiert. Vorgesehen waren Änderungen des geltenden Ausländergesetzes. Der Ständerat hat diesen aber an die Kommission zurückgewiesen, da dieser der Initiative nicht standzuhalten vermochte. Ein griffiger Gegenvorschlag wurde nötig.

Nachdem die Fraktion bereits im Januar diesen Jahres ihren Gegenvorschlag präsentiert hat, war sie massgeblich an der Ausarbeitung des direkten Gegenvorschlages im Parlament beteiligt.

Heftig umstritten war zu Beginn der Diskussionen die Gültigkeit der Initiative. Nachdem der Bundesrat die Initiative bereits in der 2009 erschienenen Botschaft für gültig erklärt hat, schlossen sich der Ständerat in der Frühlingssession 2010 und der Nationalrat in der Sommersession diesem Entscheid an. Mit 28 zu 12 Stimmen hat die Fraktion die Initiative für gültig erklärt, lehnt diese aber vehement ab.

Die Fakten: Der Gegenvorschlag ist besser als die Initiative

1. Ein Vergleich der Strafkataloge von Initiative und Gegenvorschlag zeigt, dass der Gegenvorschlag im Gegensatz zur Initiative einer Systematik folgt und alle schweren Straftaten, unabhängig von der Art des Delikts, erfasst. Die Initiative hingegen enthält einen Katalog von willkürlichen Straftatbeständen und mischt schwere Delikte mit Bagatellfällen. Der Gegenvorschlag nimmt die schweren Straftatbestände der Initiative auf. Zudem enthält er die schwere Körperverletzung und listet Delikte im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder der Wirtschaft auf. Damit geht der direkte Gegenvorschlag, zu Recht, weiter als die Ausschaffungs-Initiative.

Initiative	Gegenvorschlag
<p>BV Art. 121 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p>	<p>BV 121b (neu) ¹ Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden (bisheriger Art. 121 Abs. 2) ² Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden ausgewiesen, wenn sie:</p>
<p>a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder</p>	<p>a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedrohte Tat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;</p>
<p>b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.</p>	<p>b. für einen Betrug oder eine andere strafbare Handlung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen sowie der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden, oder;</p>
	<p>c. für eine andere Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagesstrafen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.</p>

2. Mit dem Gegenvorschlag wird garantiert, dass verfassungsmässige und völkerrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist ein Grundsatz unseres Rechtsstaates und schützt den Bürger vor Willkür.

Initiative	Gegenvorschlag
	<p>Art. 121b (neu) ³Beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Wegweisung sind die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.</p>

3. Zudem enthält der Gegenvorschlag sechs Bestimmungen zur Integration. Diese schwächen den Gegenvorschlag keinesfalls. Im Gegenteil: Die Bestimmungen enthalten einen Appell an die Ausländerinnen und Ausländer, dass sie bei uns willkommen sind, wir aber erwarten, dass sie sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unserer Gesellschaft integrieren. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass Integration ein gegenseitiger Prozess ist und auf dem Prinzip des „Fordern und Fördern“ beruht. Folgende Bestimmungen sind im Gegenvorschlag aufgelistet:

Initiative	Gegenvorschlag
	<p>Art. 121a (neu) ¹Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und ausländischen Bevölkerung. ²Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft. ³Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. ⁴ Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher. ⁵ Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten. ⁶ Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.</p>



Kernbotschaften: 10 Gründe für die Annahme des Gegenvorschlages

1. Der Gegenvorschlag hat das gleiche Ziel wie die Initiative. Kriminelle Ausländer, die sich nicht an unseren Rechtsstaat halten und schwere Straftaten begehen, sollen ausgeschafft werden können.
2. Der Strafenkatalog ist klar definiert, strukturiert und umfassender als in der Initiative.
3. Bagatelldelikte werden im Gegenvorschlag nicht erfasst.
4. Der Gegenvorschlag macht den Entzug des Aufenthaltsrechts vom Strafmass und damit vom Verschulden und nicht von der Begehung bestimmter Delikte abhängig.
5. Die Verhältnismässigkeit wird beim Gegenvorschlag gewahrt.
6. Verfassungsmässige und völkerrechtliche Bestimmungen werden eingehalten.
7. Der Gegenvorschlag bietet keine Scheinlösungen an.
8. Der Gegenvorschlag kann im Unterschied zur Initiative auch tatsächlich umgesetzt werden.
9. Im Gegenvorschlag ist ein Appell an die ausländische Bevölkerung enthalten, sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu integrieren.
10. Die Schweiz hat die beste Migrationspolitik der Welt. Trotz sehr hohem Ausländeranteil, haben wir vergleichsweise wenig Probleme. Mit dem Gegenvorschlag wird diese Politik noch verbessert. Auf der einen Seite werden Personen, die das Gastrecht auf grobe Weise verletzen, ausgeschafft, auf der anderen Seite wird Integration als Teil der Prävention anerkannt. Wir haben Prävention und Repression gleichzeitig in Bezug auf die Ausländerkriminalität.

Kernbotschaften: 10 Gründe für die Ablehnung der Initiative

1. Die Initiative enthält eine willkürliche Liste von Delikten, die zu einer Ausschaffung führen.
2. Schwere Delikte und Bagatelldelikte werden in der Initiative vermischt.
3. Schwere Körperverletzung und schwere Wirtschaftsdelikte werden von der Initiative nicht erfasst.
4. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit wird aufgehoben.
5. Den Richtern wird kein Ermessensspielraum gelassen.
6. Bei der Umsetzung der Initiative werden verfassungsmässige und völkerrechtliche Bestimmungen verletzt.
7. In gewissen Fällen können Ausschaffungen ausgesprochen, jedoch nicht durchgeführt werden.
8. Die Ausschaffungsinitiative gaukelt vor, dass sehr einfache und radikale Lösungen möglich sind. Damit werden aber nur falsche Hoffnungen geweckt.
9. Die Initiative schürt Fremdenfeindlichkeit.
10. Die Befürworter der Initiative messen der Integration keinen Stellenwert bei.

FAQs

<p>Welche Vorteile hat der direkte Gegenvorschlag gegenüber der Initiative?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Strafenkatalog ist klar definiert und strukturiert. Er ist systematisch aufgebaut und enthält keine willkürliche Liste. Im Gegensatz zur Initiative führen auch schwere Körperverletzungen und Wirtschaftsdelikte zu einer Ausschaffung. Zudem wird in Art. 121b, Abs. 2 c eine allgemeine Formulierung aufgenommen, wonach die Höhe der Strafe ausschlaggebend für eine Ausschaffung ist. Die Liste ist also viel ausführlicher als die der Initiative. Bagatelldelikte werden ausgeschlossen. 2. Der <u>Gegenvorschlag</u> bringt deutlich zum Ausdruck, dass bereits beim Entscheid, und nicht erst beim Vollzug, über den Entzug des Aufenthaltsrechtes und die Wegweisung die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung, aber auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten sind. 3. Im <u>Gegenvorschlag</u> sind Bestimmungen zur Integration enthalten. Diese enthalten einen Appell an die Ausländerinnen und Ausländer, dass sie zwar bei uns willkommen sind, wir aber erwarten, dass sie sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unserer Gesellschaft integrieren.
<p>Welche rechtlichen Prinzipien könnten mit der Annahme der Initiative verletzt werden?</p>	<p>Mit der <u>Ausschaffungsinitiative</u> werden keine zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts verletzt. Deshalb wurde diese vom Parlament auch für gültig erklärt. Zu Problemen würde es erst bei der Umsetzung kommen.</p> <p>Non-Refoulement-Prinzip: Beispielsweise könnte mit einer automatischen Ausschaffung das Non-Refoulement-Prinzip verletzt werden. Dieses besagt, dass niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Dieses Prinzip ist in der Bundesverfassung in Art. 25 verankert.</p> <p>EMRK Art. 8: Dieser Artikel begründet das Recht auf Achtung des Privatlebens und schützt das Recht auf ein Zusammenleben mit der Familie. Durch eine Ausweisung ist das Zusammenleben in der Familie nicht mehr möglich. Ein Eingriff ist legitim, wenn damit Straftaten verhindert werden und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten bleibt. Schliesslich darf ein Eingriff in Art. 8 EMRK auch erfolgen, wenn er in einer „demokratischen Gesellschaft“ notwendig ist, um die genannten Ziele zu erreichen.</p> <p>UNO-Pakt II: Der UNO-Pakt II verbietet ebenfalls einen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriff in das Familienleben und verlangt eine Verhältnismässigkeitsprüfung.</p> <p>Kinderrechtskonvention: Die KRK besagt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Im Übrigen hat ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, aufgrund von Art. 10 Abs. 2 KRK das Recht, regelmässige persönliche Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen. Dies muss im Falle einer Ausweisung des Kindes oder eines Elternteils sichergestellt werden.</p> <p>FZA: Automatische Ausweisungen sind unter dem FZA nicht möglich. Diese sind nur im Einzelfall und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit möglich, insbesondere wenn es um Verstösse gegen die öffentliche Ordnung geht.</p>
<p>Was heisst Verhältnismässigkeit und wieso muss diese im <u>Gegenvorschlag</u> berücksichtigt</p>	<p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt, dass staatliches Handeln im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Für den <u>Gegenvorschlag</u> heisst</p>

werden?	das, dass eine Ausschaffung in Bezug auf die begangene Tat angemessen sein muss. Die Verhältnismässigkeit ist Merkmal unserer Rechtsordnung. Diese gilt es zu respektieren.
Wieso muss im <u>Gegenvorschlag</u> Völkerrecht beachtet werden?	Die Schweiz ist an die von ihr akzeptierten völkerrechtlichen Bestimmungen gebunden. Alle Staatsorgane müssen diese einhalten und anwenden. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen. Auch bezüglich Ausschaffungsinitiative ist die Schweiz an gewisse Bestimmungen gebunden, die nicht einfach missachtet werden können.
Wieso braucht es einen Integrationsartikel?	Eine gute Integration und repressive Massnahmen helfen massgeblich mit, Straftaten zu verhindern und zu bekämpfen. Hier besteht ein direkter sachlicher Zusammenhang mit dem Anliegen der Initiative und des Gegenwurfs. Bisher gibt es Bestimmungen über die Integration und die Integrationsförderung nur auf Gesetzesstufe (v.a. Ausländergesetz). Der <u>Gegenentwurf</u> enthält eine Bestimmung zur Integration: Sie verankert in der Bundesverfassung zentrale Grundsätze für das Zusammenleben der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung. Alle an der Integration Beteiligten müssen die Verfassung sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektieren. Auch Ausländerinnen und Ausländer sollen am wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Zudem werden alle Behörden verpflichtet, die Anliegen der Integration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten: Der Bund fördert Integrationsmassnahmen und überprüft den Stand der Integration. Er kann bei Bedarf und nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften für eine bessere Integrationsförderung erlassen.
Wie werden die Bestimmungen zur Integration umgesetzt?	Integration ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden, Kantonen und Bund. Das war auch der Grund, warum man die Tripartite Agglomerationskonferenz ins Leben gerufen hat, mit dem Gemeindeverband, dem Städteverband, Kantonsvertretungen und Bundesvertretern.
Wollen die Gegner der Initiative nichts gegen die Ausländerkriminalität unternehmen?	Die CVP nimmt das Problem der Ausländerkriminalität ernst. Auch sie ist überzeugt, dass kriminelle Ausländer, die in grober Weise gegen unsere Rechtsordnung verstossen ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren sollen. Eine Ausschaffung muss aber auch tatsächlich vollzogen werden können. Der <u>Gegenvorschlag</u> bietet dafür die bessere Lösung an.
Wie viele Ausländer werden pro Jahr ausgeschafft?	Die VKM (Vereinigung kantonaler Migrationsbehörden) hat Mitte 2008 eine Umfrage zur aktuellen Wegweisungspraxis bei straffälligen Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung durchgeführt. In einem Grossteil der Kantone werden die entsprechenden Daten nicht statistisch erhoben, so dass die Angaben mehrheitlich auf <u>Schätzungen</u> beruhen. Aus der Umfrage ergibt sich, dass heute gesamtschweizerisch jährlich circa 350 - 400 Wegweisungen von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt werden.
Würde eine Annahme der Ausschaffungsinitiative bedeuten, dass massiv mehr Leute ausgeschafft würden?	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vergleich zur heutigen Praxis müssten bei der <u>Annahme der Initiative</u> rund viermal so viel Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wegweisen werden. Dieser Unterschied ergibt sich hauptsächlich daraus, dass gemäss der Initiative alle Verurteilungen wegen Drogenhandel und Einbruch auch bei Bagatelldelikten zur Wegweisung führen. • Im Vergleich zur heutigen Praxis müssten bei der <u>Annahme des direkten Gegenwurfs</u> rund 773 Ausländerinnen und

	<p>Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung weggewiesen werden (heutige Praxis geschätzt 350 - 400 Wegweisungen, gemäss Initiative rund 1'484 Wegweisungen). Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Teil dieser Fälle die Grundsätze der Verfassung und des Völkerrechts solchen Massnahmen entgegenstehen.</p> <p>Hinweis: Bei den Zahlen zur Initiative muss insbesondere festgehalten werden, dass bei diesen höheren Zahlen auch geringfügige Fälle enthalten sind (v.a. im Bereich der Drogendelikte), die beim Vollzug der Initiative zu Problemen führen würden. Diese Fälle sind vom Gegenentwurf automatisch ausgenommen, weil hier immer auch der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit geprüft werden muss. Diese Schätzungen berücksichtigen den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe und Sozialversicherungsleistungen nur teilweise.</p>
<p>Was geschieht, wenn jemand aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips nicht ausgeschafft werden kann?</p>	<p>Die <u>Ausschaffungsinitiative</u> kann so ausgelegt werden, dass das Non-Refoulement-Prinzip respektiert wird. Dieses Prinzip gewährt kein Aufenthaltsrecht, sondern lediglich einen verbindlichen Anspruch auf den Schutz vor einer Ausschaffung in bestimmte Staaten. Der vom Initiativtext vorgesehene Verlust aller Rechtsansprüche (Art. 121 Abs. 3 BV) und die damit verbundene Pflicht zur Ausweisung (Art. 121 Abs. 5 BV) verbieten es den Behörden nicht, im Rahmen des Vollzugs das Non-Refoulement-Prinzip als vorübergehendes oder als dauerhaftes Vollstreckungsverbot zu beachten.</p> <p>Solange das Vollstreckungsverbot besteht, kann der Aufenthalt nicht als unrechtmässig im Sinne der ausländerrechtlichen Bestimmungen bezeichnet werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist nicht mehr möglich und führt so zu einer rechtlich sehr unklaren Situation.</p>
<p>Wird das Familienleben eines Mörders höher gewichtet als das öffentliche Interesse?</p>	<p>Beim <u>Gegenentwurf</u> des Parlaments werden die Schwere und die Umstände der Straftat immer berücksichtigt: Bei einem Mörder sind die öffentlichen Interessen an einem Entzug des Aufenthaltsrechts regelmässig höher als die familiären Interessen an einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz. Eine Wegweisung ist hier also verhältnismässig. In der Praxis werden bereits nach heutigem Recht ausländische Mörder unabhängig von der familiären Situation regelmässig weggewiesen.</p>
<p>Was passiert mit ausländischen Jugendlichen, die straffällig werden und denen eine Ausschaffung droht?</p>	<p>Die <u>Initiative</u> will die Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen. So muss auch bei einem geringfügigen Einbruchsdiebstahl mit minimalem Schaden eine Wegweisung erfolgen, auch wenn es sich dabei um einen in der Schweiz aufgewachsenen Jugendlichen handelt, der bisher nie eine Straftat begangen hat. Der <u>Gegenentwurf</u> berücksichtigt demgegenüber das Strafmass im Einzelfall und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dadurch ist eine angemessene und nachvollziehbare Berücksichtigung der konkreten Umstände sichergestellt.</p>



Unsere Antworten auf die Argumente der SVP

Mit der Generalklausel der Verhältnismässigkeit wird alles unterlaufen, der Gegenvorschlag ist unbrauchbar.

Die Verhältnismässigkeit ist ein Grundprinzip unserer Verfassung. Wer diese nicht anerkennt, handelt verfassungswidrig und stellt unsere gesamte Rechtssprechung in Frage. Der Rechtsstaat muss die Grundrechte garantieren, das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren und Menschen vor Willkür schützen. Diese in Bezug auf Ausländerkriminalität nicht anzuwenden ist diskriminierend.

Der Gegenentwurf verpflichtet die Behörden ebenfalls, bei gewissen Tatbeständen kriminelle Ausländer wegzuweisen. Bei dieser Wegweisung sind im Gegensatz zur Initiative die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und das Völkerrecht zu beachten, dazu gehört insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von behördlichen Massnahmen. In schweren Fällen haben die Behörden somit auch beim Gegenentwurf keinen Handlungsspielraum und müssen die Betroffenen wegweisen (d.h. die Verhältnismässigkeit ist regelmässig gegeben).

Im Gegenvorschlag steht, dass die Grundprinzipien des Völkerrechts beachtet werden müssen. Es wird aber nicht definiert, was das ist. Deshalb kann jede Ausschaffung mit der Begründung verhindert werden, sie verstosse gegen ein Grundprinzip des Völkerrechts. Der Gegenvorschlag ist deshalb wirkungslos.

Die SVP vergisst eines: Den Befürwortern des Gegenvorschlages geht es nicht darum, möglichst viele kriminelle Ausländer in der Schweiz zu behalten. Auch der Gegenvorschlag will kriminelle Ausländer ausschaffen – dies jedoch, ohne verfassungsmässige oder völkerrechtlichen Prinzipien zu verletzen. Das Völkerrecht ist Teil unserer Rechtsordnung. Die Schweiz ist verpflichtet, sich an die von ihr unterzeichneten internationalen Verträge zu halten. Eine automatische Ausschaffung kann auch mit der Initiative nicht erreicht werden, das ist Wunschdenken der SVP.

Im Gegenvorschlag werden Dinge miteinander vermischt. Auch die SVP setzt sich für Integration ein. Wer sich an die Schweizer Rechtsordnung hält, darf in der Schweiz bleiben. Integration hat nichts mit Ausschaffung zu tun.

Es ist geradezu zynisch, wenn behauptet wird, dass Integration nichts mit der Ausschaffungs-Initiative zu tun hätte. Das Ziel muss sein, dass Menschen, die hier wohnen, nicht kriminell werden. Darin liegt auch volkswirtschaftlich der grösste Nutzen. Deshalb müssen wir auch die Voraussetzungen für die Integration als Prävention und Ursachenbekämpfung in die Verfassung aufnehmen. Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie muss koordiniert werden.

Die SVP ist bis jetzt den Beweis schuldig geblieben, dass sie sich ernsthaft für die Integration von Ausländern einsetzt. Die SVP betrachtet Integration als einseitigen Prozess. Mit der Verankerung der Integrationsbestimmungen wird anerkannt, dass Integration ein Teil der Prävention ist.



Mit der Ausschaffungsinitiative wird Sicherheit geschaffen.

Das Ziel der Initiative und des Gegenvorschlages ist das Gleiche. Die Ausschaffungsinitiative gaukelt aber vor, dass sehr einfache und radikale Lösungen möglich sind. Mit der Initiative wird nicht einfach die ganze „Kriminalität“ ausgeschafft. Damit werden nur falsche Hoffnungen geweckt.

Die Kriminalität unter den Ausländern ist sehr hoch. Die anderen Parteien wollen nichts gegen kriminelle Ausländer unternehmen. Kriminelle Ausländer brauchen sich vor unserer Kuscheljustiz nicht zu fürchten.

Nein. Die CVP nimmt das Problem der hohen Ausländerkriminalität ernst. Die Ausländerkriminalität ist in unserem Land im Verhältnis zur ausländischen Bevölkerung überproportional gross. Der Handlungsbedarf ist unbestritten, insbesondere auch im Interesse der grossen Mehrheit der ausländischen Bevölkerung, welche zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Ausländische Straftäter, welche das Gastrecht bei uns in grösster Weise verletzen, sollen ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Unabdingbar ist aber, dass der Staat verhältnismässig, völkerrechtskonform und nicht willkürlich handelt. Die Ausschaffungsinitiative erfüllt diese Kriterien nicht. Sie listet undifferenziert und pauschalisierend einen Katalog von Delikten auf, die für Ausländerinnen und Ausländer eine Verwirkung der Aufenthaltsansprüche in unserem Land zur Folge hat.

Der Ausländeranteil bei der Sozialhilfe und der IV ist überdurchschnittlich hoch. Der Sozialmissbrauch muss bekämpft werden.

Die Initiative suggeriert, dass die Mehrheit der Sozialhilfe beziehenden Ausländer kriminell sind. Das stimmt nicht. Viele haben einen berechtigten Anspruch auf Sozialhilfe. Auch die Gegner der Initiative schauen bei Missbrauch der Sozialwerke nicht weg. Schwere Fälle von Sozialhilfemissbrauch führen auch im Gegenvorschlag zu einem Entzug der Aufenthaltsbewilligung.

Internationale oder europäische Gerichte haben uns nicht vorzuschreiben, wann wir jemanden ausschaffen und wann nicht.

Die Schweiz ist an völkerrechtliche Verpflichtungen gebunden. Zudem sind es unsere Richter, die über eine Ausschaffung entscheiden und nicht ausländische.

Die Gefängnisse sind übervoll. 2/3 der Gefängnisinsassen sind Ausländer. Dies kostet den Steuerzahler jeden Tag und jedes Jahr enorm viel Geld.

Ja, das stimmt. Viele Gefängnisse in der Schweiz stossen momentan an ihre Kapazitätsgrenzen. Korrekt ist auch, dass viele der Inhaftierten Ausländer sind. Die Ausschaffung erfolgt aber erst nach Verbüßung der Strafe in der Schweiz. Kosten entstehen, das ist eine Tatsache.